

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski und der
Fraktion der PDS
– Drucksache 14/223 –**

Ahndung von Verstößen gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf Bundesbaustellen

Berlin gilt als größte Baustelle Europas. Trotz gesetzlicher Regelungen kommt es offensichtlich immer wieder zu Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Selbst auf Baustellen des Bundes werden nach letzten Informationen aus der Baukommission die gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Löhnen nach Tarif nicht eingehalten.

Ein Erlaß des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 7. Februar 1997 forderte von den Unternehmen auf Bundesbaustellen die Tariftreue-Erklärung. Die Bundesbaudirektion wurde bereits mit Schreiben vom 7. Februar 1997 angewiesen, in alle neu abzuschließenden Verträge die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes mit aufzunehmen. Dies sollte für alle Auftragnehmer und Subunternehmen gelten.

Vorbemerkung

Informationen aus der Baukommission, die gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Löhnen nach Tarif würden selbst auf Baustellen des Bundes nicht eingehalten, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Um die illegale Beschäftigung auf Baustellen des Bundes in Berlin einzudämmen, ist die Bauverwaltung durch Erlaß des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 7. Juli 1997 angewiesen worden, bei der Vergabe von Bauaufträgen den Auftragnehmern eine Reihe von zusätzlichen Verpflichtungen aufzuerlegen:

- Auftragnehmer müssen sich in einer gesonderten Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Baumaßnahmen verpflichten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 5. Januar 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- Insbesondere haben sich die Auftragnehmer ergänzend vertraglich zur Einhaltung der für sie geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen bzw. der Mindestentgeltregelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes zu verpflichten.
- Der Auftragnehmer darf einen Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung beauftragen, daß dieser eine gleichlautende Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer abgibt.
- Auch hat sich der Auftragnehmer zu verpflichten, Subunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, daß ein solcher sich mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers zur Zahlung von Vertragsstrafen bei entsprechenden Verstößen verpflichtet.
- Der Verstoß gegen diese Verpflichtungen wird mit einer Vertragsstrafe sanktioniert.
- Die Vereinbarung sieht als Kontrollmöglichkeit vor, daß der öffentliche Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen von Auftragnehmern bzw. Nachunternehmern nehmen darf.

Die Vereinbarung ist mit den Verdingungsunterlagen an die Bieter/Beerber zu übermitteln, bei allen Aufträgen zum Vertragsbestandteil zu machen und vom Auftragnehmer vor Vertragsabschluß zu unterzeichnen.

Auch die privatrechtlich organisierte Bundesbaugesellschaft Berlin mbH war bereit, diese Regelungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übernehmen und in die jeweiligen Verträge einzubeziehen.

Zur Unterstützung dieser Bemühungen zur Eindämmung der illegalen Beschäftigung auf den Baustellen des Bundes in Berlin hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Anfang 1998 im Arbeitsamtsbezirk Berlin/Brandenburg eine „Sonderprüfgruppe Bund“ gebildet, die regelmäßig gezielt die Baustellen des Bundes in Berlin überprüft.

1. Wann und wie oft sind diese Festlegungen geprüft worden?

1998 wurden von der Sonderprüfgruppe Bund die Baustellen des Bundes in Berlin in kurzen, unregelmäßigen Abständen kontrolliert. Dabei wurden mehrere tausend Personen überprüft.

2. Wie viele Verstöße gegen die entsprechenden Regelungen sind auf Bundesbaustellen in den Jahren 1997 und 1998 festgestellt worden?
3. Wie viele Strafverfahren und Bußgeldverfahren sind daraufhin eingeleitet worden?
4. Welche Strafen bzw. Sanktionen gegen rechtsuntreue Arbeitgeber und Unternehmen sind dabei verhängt worden?
Wie hoch waren die Bußgelder bzw. Strafen, die dabei verhängt wurden?
5. Auf wie viele Einzelfälle verteilen sich jeweils die Verwarnungsgelder und Geldbußen?
6. In wie vielen Fällen wurde die maximal mögliche Strafsumme von 500 000 DM verhängt, wie oft ist die Strafsumme von über 100 000 DM erreicht bzw. überschritten worden?

Die bei den Überprüfungen festgestellten Verdachtsfälle werden vom Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg an die jeweils örtlich zuständigen Arbeitsämter (die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Firmensitz des Bauunternehmers) abgegeben, welche dann Bußgeldverfahren einleiten oder in schwereren Fällen die zuständige Staatsanwaltschaft einschalten.

Daten zur Zahl der eingeleiteten Bußgeld- und Strafverfahren und zu deren Ergebnissen werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Zeit in Erfüllung einer von der Abgeordneten Dr. Christa Luft initiierten Berichts-anforderung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 2. Dezember 1998 für die Sitzung des Haushaltsausschusses am 20. Januar 1999 erhoben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat aufgrund vorliegender Anfrage weitere detailliertere Erhebungen bei den Arbeitsämtern eingeleitet.

Solche Erhebungen erfordern erfahrungsgemäß einen Zeitraum von drei bis vier Wochen. Mit seriösen Angaben zu den Fragen 2 bis 6 ist daher nicht vor Mitte Januar 1999 zu rechnen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird die Fragesteller über die Ergebnisse seiner Erhebungen bei den Arbeitsämtern unverzüglich unterrichten.

7. Was unternimmt die Bundesregierung, um ab sofort und in Zukunft Verstöße gegen die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften auf den Baustellen des Bundes auszuschließen?

Die bestehenden Kontrollen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand ausreichend.